

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]

VDV  
Freitag, 30. Januar 2026 15:02  
[REDACTED] @bmv.bund.de)

**Betreff:** [REDACTED] Hinweise zur Weiterentwicklung § 10a und EIGV

[REDACTED] Wie besprochen übersende ich Ihnen einen Vorschlag zur Berücksichtigung bei der laufenden Überarbeitung der **EIGV**:

**Zu § 10a Bestandteile der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen Eisenbahninfrastruktur auf Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken**

Vorschlag zur Ergänzung und Klarstellung:

**§ 10a EIGV**

Zu Bestandteilen der Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie der übrigen Eisenbahninfrastruktur auf Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken stimmen sich die Betreiber der Schienenwege über Ausrüstungs- und Betriebskonzepte, die einen unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten und sich aus Betriebsverfahren der angrenzenden Staaten zusammensetzen, ab. Dabei können die Bestandteile nach Satz 1 nach den Vorschriften des Nachbarstaates

1. errichtet, umgerüstet oder erneuert werden und
2. betrieben werden.

Die Satz Sätze 1 und 2 gilt gelten nicht für Bahnübergänge und Anlagen zur Sicherung von Bahnübergängen.

Begründung: Die Änderung soll eine weitere Öffnung für Speziallösungen auf Grenzbetriebsstrecken bewirken. Damit kann mehr Flexibilität bei der Inbetriebsetzung von Anlagen mit spezifischen Lösungen geschaffen werden. Diese Alternativen werden für ESG-Strecken, die abweichend zu Level 2 Baseline 3 ausgerüstet sind, dringend benötigt. Durch Aufnahme des Wortlautes „...stimmen sich ab“ wird eine Pflicht zur Abstimmung konstituiert. Nicht abgestimmte, unpraktikable Lösungen (Beispiel Horka) sollen so vermieden werden.

**Zu Anlage 1 Abschnitt 5.2.1**

Vorschlag zur Änderung des Abschnittes 5.2.1:

5.2.1 Das European Rail Traffic Management System (ERTMS) ist streckenseitig so einzurichten, dass für Züge, die ausschließlich unter ERTMS fahren, lückenlos durchgängige Streckenzüge gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 entstehen, wobei die Ausrüstung an den Grenzübergangspunkten ins benachbarte Ausland beginnen sollte. Die Ausrüstung der Bahnhöfe entlang eines Korridors mit ERTMS umfasst die Zugfahrstraßen

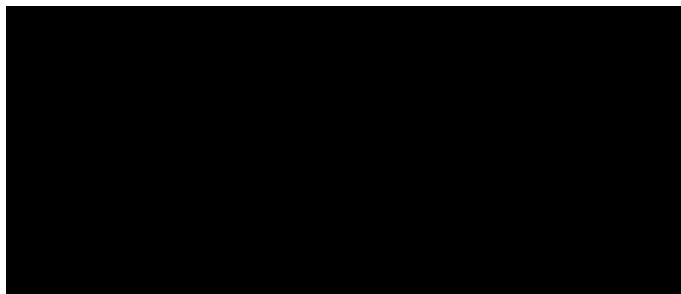
- a) die durchgehenden Hauptgleise, und
- b) die Überholungsgleise, in betrieblich gebotenen Umfang zum Erhalt der Streckenkapazität und einer ausreichenden Flexibilität in der Betriebsführung, in der Regel sind pro Richtung ein Überholungsgleis mit Bahnsteig und ein Güterzugüberholungsgleis als angemessen anzusehen.
- c) die Gleise, die zur Einhaltung des europäischen Bereitstellungsplans für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem benötigt werden und
- d) die Schnittstellen zu benachbarten Serviceeinrichtungen sowie zu benachbarten Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Begründung: Die in Anlage 1 EIGV, Abschnitt 5.2.1 aktuell beschriebene Definition von Angemessenheit schränkt die Finanzierungsmöglichkeit des Flächenrollouts von ETCS stark ein. Es ist der einschränkende Charakter der aktuellen Regelung zu beseitigen. In der EIGV ist der Anspruch, ETCS flächendeckend und gemäß des Betrieblichen Zielbilds auszurollen, hervorzuheben. Das Betriebliche Zielbild sieht bspw. Fahrten in die und aus der Abstellung (in einer

Serviceeinrichtung) als unter ETCS gesicherte Fahrten vor. Schnittstellen zu Serviceeinrichtungen und Nebengleisen können innerhalb eines einzigen EI oder an der Schnittstelle zwischen EI bestehen.

Hinweis: Die oben vorgesehene Einrichtung einer Schnittstelle ist auch im BSWAG und in § 13 AEG (s. o.) entsprechend zu hinterlegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe  
Mit freundlichen Grüßen



Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)  
Leipziger Platz 8 · 10117 Berlin

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)  
Kamekestraße 37 – 39 · 50672 Köln

Vereinsregister AG Köln VR 4097 · St.-IdNr. DE 814379852  
Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und Bundesregierung: R001242  
EI-Transparenz-Registernummer: 50254292140-86